



Satzung

Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V.



Satzung

PRÄAMBEL

Die Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. (HZD) versteht sich als Rassehundezuchtverein i. S. der Satzung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V.

Für unser Ziel, gesunde, wesensfeste, typvolle Hovawarte zu züchten, arbeiten wir in unserer Gemeinschaft nach den strengen Vorgaben und Qualitätsstandards des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

Die Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild sollen alle Mitglieder zum Wohle des Hovawart-Hundes, zur Erhaltung der Rasse und zur Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft an den Aufgaben, die sich die HZD gestellt hat, mitwirken.

Der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet.



Inhalt

I. Allgemeiner Teil.....	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit des Vereins	4
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	4
§ 3 Gliederung des Vereins	6
§ 4 Organe des Vereins	7
II. Mitgliedschaft.....	8
§ 5 Mitgliedschaft	8
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	11
III. Organschaft.....	12
§ 7 Delegiertenversammlung.....	12
§ 8 Präsidium	16
§ 9 Präsidiumsrat	17
§ 10 Gremien.....	19
§ 11 Tierschutzbeauftragter.....	19
IV. Regionalgruppen.....	20
§ 12 Mitgliederversammlung der Regionalgruppen.....	20
§ 13 Regionalgruppen-Leitung.....	21
V. Finanzen	22
§ 14 Vereinsbeitrag und Finanzmittel.....	22
§ 15 Rechnungsprüfer	23
VI. Vereinsstrafen.....	23
§ 16 Vereinsstrafen und Disziplinarangelegenheiten.....	23
VII. Schlussbestimmungen	25
§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	25
§ 18 Satzungsänderungen und Zucht-, Kör- oder Zuchtrichterordnung und ihrer Ausbildungsordnungen.....	25
§ 19 Auflösung des Vereins	25
§ 20 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung	25
§ 21 Unterlagen und Gerätschaften der HZD	26
§ 22 Inkrafttreten.....	26
Historie der Änderungen	26



I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit des Vereins

Der Name des Vereins ist:

Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. (HZD)

Der Verein hat seinen Rechtssitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer 2991 B eingetragen.

Geschäftsjahr des Vereins und seiner Untergliederungen ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH), der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique International (FCI) ist.

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des VDH (Satzung-, Zucht-, Ausstellungs-, und Zuchtrichterordnung des VDH, Stand 22.04.2018 eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 27.08.2018). Entsprechendes gilt für Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der VDH-Mitgliederversammlung sowie der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen (Geschäftsordnung der FCI, vom 15.08.2018, in Kraft seit dem 01.12.2018). Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten anzugleichen, sofern keine anderen Fristen vorgeschrieben sind.

Gegenüber dem eigenen Satzungs- und Ordnungsrecht gehen Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH und/oder die Regelungen der FCI vor.

Der Verein erkennt die Rechtsprechung des VDH-Verbandsgerichts an, §5 Ziff.3f

Soweit keine abweichenden Bestimmungen für die Regional- und Ortsgruppen in dieser Satzung enthalten sind, gelten die Regelungen dieser Satzung für die Regional- und Ortsgruppen entsprechend.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist es, die Reinzucht des Hovawarts in seinem vielfältigen Erscheinungsbild nach Maßgabe des von der FCI anerkannten Standards Nr. 190 unter Beachtung von verbandsübergreifenden Zucht- und Körbestimmungen zu fördern, diesen Rassehund in seinem ursprünglichen Wesen zu erhalten und seine Ausbildung zu einem Gebrauchshund zu unterstützen.



2. Aufgaben des Vereins sind:

- a) Feststellung der für alle Mitglieder verbindlichen Zucht- und Körbestimmungen, jeweils unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der entsprechenden VDH-Ordnungen;
- b) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches/Registers nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Vorhaltung einer Zuchtbuchstelle;
- c) Durchführung von Körveranstaltungen und Rassehundeausstellungen;
- d) Ausbildung, Weiterbildung und Ernennung von Körmeistern, Körhelfern, Zuchtrichtern und Zuchtwarten nach Maßgabe einheitlich festgestellter Ordnungen. Sonderleiter sind entsprechend den VDH-Ordnungen auszubilden;
- e) Beratung der Mitglieder in kynologischen und allen mit der Hovawart-Zucht verbundenen Fragen;
- f) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte;
- g) Unterstützung des Bezugs und der Verbreitung einer Vereinszeitschrift;
- h) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
- i) Aufgabe ist es weiterhin, das Interesse am Hovawart in der Öffentlichkeit zu wecken, die Mitglieder beim An- und Verkauf von Hovawarten zu beraten und durch Einrichtung von Welpenvermittlungsstellen zu unterstützen sowie jede Form des kommerziellen Hundehandels zu bekämpfen;
- j) Förderung der Ausbildung von Hovawarten insbesondere als Schutz-, Lawinen-, Rettungs-, Wach- und Begleithund sowie Unterstützung der sportlichen Betätigung mit dem Hund. Hierbei wird die Ausbildung zu einem Schutzhund als sportliche Betätigung angesehen.
- k) Der Verein fördert und beachtet die Bestimmungen des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Hundewesens.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des § 2 Nr. 1 und mit den Mitteln des § 2 Nr. 2 verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ausnahmen regelt die Finanzordnung.



4. Vereinsordnungen

Um Ihren Aufgaben gerecht zu werden und den Vereinszweck zu verwirklichen, werden von der Hovawart Zuchtgemeinschaft e.V. Ordnungen erarbeitet und von Ihren Organen beschlossen.

1. Zucht- und Zuchtzulassungsordnung

Die Zuchtordnung der Hovawart Zuchtgemeinschaft e.V. entspricht den Mindestvoraussetzungen der VDH Zuchtordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

2. Zuchtrichterordnung

Die Zuchtrichterordnung der Hovawart Zuchtgemeinschaft e.V. entspricht den Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtrichter-Ordnung und ist Bestandteil der Satzung.

3. Ehrenratsordnung

Die Ehrenratsordnung der Hovawart Zuchtgemeinschaft e.V. ist der VDH-Verbandsgerichtsordnung nachgebildet und soll ein faires Verfahren unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Prinzipien ermöglichen. Sie ist Bestandteil der Satzung.

Weitere Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks sind folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- a) Finanz- und Gebührenordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Zuchtrichterausbildungsordnung
- d) Zuchtwartordnung
- e) Zuchtwartausbildungsordnung
- f) Körordnung
- g) Körmeisterausbildungsordnung
- h) Durchführungsbestimmungen zur Körordnung

Soweit redaktionelle Änderungen oder Änderungen in Folge einer Auflage des Registergerichts oder einer Behörde notwendig werden, ist das Präsidium befugt, diese Änderungen der Satzung oder der Ordnungen vorzunehmen. Eine derartige Änderung muss auf der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden.

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und besteht aus fünf Regionalgruppen, die neben dem Vereinsnamen die Bezeichnung ihrer Region führen.
Die Regionalgruppen sind nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins, unterliegen dessen Satzungs- und Ordnungsrecht und sind an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums der HZD gebunden.
Die Regionalgruppen können Mitglied im örtlich zuständigen VDH-Landesverband werden.



2. Territorial nehmen die Regionalgruppen die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder in folgenden Postleitzahlengebieten wahr:
 - a) Region Ost: 01–16, 39, 98 + 99;
 - b) Region Nord: 17–25, 29–33, 38;
 - c) Region Mitte: 34–37, 60–69, 95–97;
 - d) Region West: 26–28, 40–59;
 - e) Region Süd: 70–94.

Mit dem Beitritt in den Hauptverein wird das Mitglied auch Mitglied in der Untergliederung, die dem Postleitzahlenbereich seines Wohnortes zugeordnet ist.

Ausnahmen sind zulässig, wenn die Regionalgruppenleitungen der betroffenen Regionalgruppen einen schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds auf einen Regionalgruppenwechsel zustimmen.

3. In den Regionalgruppen können durch Beschluss der Regionalgruppenleitung und Zustimmung des Präsidiums zur besseren Betreuung der Mitglieder, ggf. auch zur Ausbildung von Hovawarten und Durchführung von Regionalgruppen-Aufgaben, Ortsgruppen gebildet oder aufgelöst werden.

Die Ortsgruppen sind wie die Regionalgruppen unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen und unterliegen den Weisungen des Präsidiums sowie der jeweiligen Regionalgruppenleitung. Sie sind den Satzungen und den Ordnungen der HZD verpflichtet und an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Gremien gebunden. Ihre Tätigkeiten regelt im Einzelnen eine Geschäftsordnung.

4. Alle Regionalgruppen unterrichten sich gegenseitig über folgende Punkte:
 - a) alle Unternehmungen und Veranstaltungen;
 - b) Pläne und Vorhaben, die das gemeinsame und gegenseitige Interesse berühren;
 - c) Ergebnisse von Körungen, Ausstellungen und HD-Röntgenuntersuchungen;
 - d) alle Einzelheiten, die für die Erreichung des gemeinsamen Zieles erforderlich sind.

Es gilt eine rückhaltlose gegenseitige Auskunftspflicht.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. sind

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) das Präsidium.



II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.
 - a) Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese erteilen damit gleichzeitig die Einwilligung, dass der Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres seine Mitgliedschaftsrechte selbst wahrnimmt.
 - b) Die Mitglieder sind gemäß den geltenden Ordnungen berechtigt, an Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme der Gremiumssitzungen sowie der Delegiertenversammlung, teilzunehmen.
 - c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, die Beschlüsse der Organe und Amtsträger zu befolgen und insbesondere den Vorrang des Verbandsrechts anzuerkennen. Die Satzung ist für jedes Mitglied erhältlich, z.B. über die HZD-Geschäftsstelle oder über die Internetpräsenz der HZD „www.Hovawarte.com“.
 - d) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein, der an die Geschäftsstelle der HZD zu senden ist.

Das Aufnahmebegehren wird einmal im Monat im Mitgliederbereich der HZD-Webseite veröffentlicht. Innerhalb von 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung kann gegen die Aufnahme widersprochen werden. Ein Widerspruch ist schriftlich, mit Begründung, an die Geschäftsstelle zu senden. Das Präsidium entscheidet über den Widerspruch, bis dahin gilt eine vorläufige Mitgliedschaft.

Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Die Ablehnung der Aufnahme kann dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.

Erfolgt kein Widerspruch gegen das Aufnahmebegehren, ist dem Bewerber die Aufnahme in den HZD mitzuteilen.
 - e) Das aktive und passive Wahlrecht in Ämter und Funktionen des Vereins steht lediglich Vereinsmitgliedern zu. Amts- und Funktionsträger können nur volljährige Personen sein. Aktiv stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
 - f) Um ein Amt in einer Teamleitung der Ortsgruppe, oder ein Amt oder eine Funktion im Bereich des Zuchtwesens zu übernehmen, muss das Mitglied mindestens 3 Jahre, ohne Unterbrechung, Mitglied in der HZD sein.
 - g) Um ein Amt in einer Regionalgruppenleitung zu übernehmen, muss das Mitglied mindestens 4 Jahre lang, ohne Unterbrechung, Mitglied in der HZD sein.
 - h) Um ein Amt im Präsidium zu übernehmen, muss das Mitglied mindestens 5 Jahre lang, ohne Unterbrechung, Mitglied in der HZD sein.
 - i) Um ein Amt im Ehrenrat zu übernehmen, muss das Mitglied mindestens 5 Jahre lang, ohne Unterbrechung, Mitglied in der HZD sein



- j) Legt ein gewählter Amtsträger sein Amt während der Amtsperiode nieder oder tritt zurück, so verliert er für die nachfolgende Wahlperioden sein passives Wahlrecht hinsichtlich jedes gewählten Amtes in der HZD.
- k) Erfolgte der Rücktritt von einem Amt im Interesse des Vereins, kann der Präsidiumsrat dem Mitglied das passive Wahlrecht durch Beschluss vorzeitig wieder zusprechen.

2. Mitgliedschaftsarten:

a) **Vollmitglied** (vereinfacht Mitglied genannt)

Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Bezug einer Vereinszeitschrift. Das Mitglied ist verpflichtet jährliche Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.

b) **Familienmitglied**

Familienmitglied kann auf Antrag werden, wer in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied lebt. Ein Familienmitglied hat keinen Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift und zahlt einen ermäßigten jährlichen Mitgliedsbeitrag und keine Aufnahmegebühr. Die Mitgliedschaftsrechte eines Familienmitglieds entsprechen den Rechten eines Mitglieds. Sobald die Voraussetzungen der Familienmitgliedschaft entfallen, entfällt die Familienmitgliedschaft und die Mitgliedschaft muss neu beantragt werden.

c) **Ehrenmitglied**

Die Ehrenmitgliedschaft wird per Antrag an die Delegiertenversammlung erteilt für Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied hat Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift und die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Mitgliedschaftsrechte eines Ehrenmitglieds entsprechen den Rechten eines Vollmitglieds.

d) **Schüler/Studenten**

Schüler und Studenten zahlen nach unaufgeforderter Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises im letzten Quartal des Jahres für das kommende Beitragsjahr einen jährlichen ermäßigten Mitgliedsbeitrag und keine Aufnahmegebühr. Schüler und Studenten haben Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift. Ihnen stehen sämtliche Mitgliedsrechte zu. Bei Wegfall bzw. fehlendem Nachweis der Ermäßigungsberechtigung ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

e) **Kurzmitglied**

Abweichend von den Ziffern 2a–2d besteht die Möglichkeit einer veranstaltungsgebundenen Kurzmitgliedschaft, die automatisch erlischt, wenn die betreffende Kurs-Veranstaltung beendet ist. Kurzmitglieder haben kein Stimm- und

Wahlrecht nach § 12 Ziffer 4. Ein Kurzmitglied hat keinen Anspruch auf Bezug der Vereinszeitschrift. Ein Kurzmitglied zahlt den zeitlich bezogenen Mitgliedsbeitrag für Kurzmitglieder und keine einmalige Aufnahmegebühr.



f) Ortsgruppenmitglied

Die Mitgliedschaft in den Ortsgruppen (§ 3 Abs. 3) wird regionalbezogen in einer Geschäfts- und der Gebührenordnung geregelt.

Ein Ortsgruppenmitglied zahlt den jährlichen Mitgliedsbeitrag für die Ortsgruppe und keine einmalige Ortsgruppen-Aufnahmegebühr.

g) vorläufige Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs 1 d

Jedes vorläufige Mitglied hat Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift und erhält die Mitgliedervergünstigungen bei der Teilnahme an Veranstaltungen.

3. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- a) Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören und somit die strengen Vorgaben und Regeln der vom Verein betriebenen Hovawartzucht nicht anerkennen.
- b) Personen, die im Sinne der VDH-Satzung kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder unkontrollierte Hundezucht betreiben. Als Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder nur eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.
- c) Weiterhin können Personen dann die Mitgliedschaft nicht erwerben, wenn sie aus Zucht- oder Hundesportvereinen bzw. -verbänden, die dem VDH angehören, aus Gründen ausgeschlossen worden sind, die in § 6 Ziffer 32 als Ausschlussgründe genannt sind.
- d) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- e) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen vier Wochen nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht.
- f) Beschließt das Präsidium die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellungen erheben und das VDH-Verbandsgericht anrufen kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.
- g) Dies ist auch für Personen wirksam, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.



4. Vereinsübertritte; Mehrfachmitgliedschaften:

- a) Mehrfachmitgliedschaften in unterschiedlichen VDH-Mitgliedsvereinen oder VDH-Hovawart-Vereinen sind zulässig. Ist ein Züchter oder Deckrüdenhalter Mitglied in verschiedenen, die gleiche Rasse betreuenden Vereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.
- b) Amts- und Funktionsübernahmen sind bei Mehrfachmitgliedschaften in unterschiedlichen VDH Hovawart Vereinen nur in einem Verein möglich.

Dies betrifft folgende Funktionen und Ämter:

- Präsidium
- Regionalgruppenleitungen/Ortsgruppenleitungen
- Obleute/Zuchtleitung
- Geschäftsstellen der HZD inkl. der Ortsgruppen
- Stimmberechtigte Funktionsträger
- Zuchtbuchstelle/Zuchtdatenbank
- Deckrüdenstelle
- HD Auswertungsstelle
- IT-Projektleitung
- Mitglieder des Teams für Information und Kommunikation

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
Sie muss der HZD-Geschäftsstelle bis zum **30.09.** des Jahres in Textform erklärt werden.
Nach dem 30.09. des Jahres eingehende Kündigungen gelten für das Folgejahr.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei schuldhafter Verletzung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der HZD;
 - b) bei Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
 - c) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an einer Veranstaltung jeder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt. Entsprechendes gilt für denjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder in irgendeiner Art und Weise unterstützt;
 - d) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 - e) bei unsportlichem oder vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehört unter anderem ungebührliches Verhalten gegenüber Funktionsträgern der HZD, VDH/FCI-Zuchtrichtern oder Vereinsmitgliedern;
 - f) bei der Störung des Vereinsfriedens durch unkameradschaftliches Verhalten, Mobbing, Beleidigungen oder Verleumdungen, Erhebung von unbelegten Anschuldigungen oder



- durch verletzendende Schmähkritik, die vorgibt der Auseinandersetzung in der Sache zu dienen, aber auf die Kundgabe der Missachtung einer Person oder eines Personenkreises abzielt, insbesondere bei der Verwendung elektronischer Übertragungswege oder über das Internet.
- g) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz;
 - h) wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis Gelegenheit zur Zucht verschafft.
4. Streichung aus der Mitgliederliste:
- Die Streichung aus der Mitgliederliste ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Kündigung der Mitgliedschaft, von der das betreffende Mitglied zu unterrichten ist.
- Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Präsidiumsbeschluss:
- a) bei Verzug mit der Beitragszahlung oder dem Verzug mit anderen Forderungen gegenüber dem betroffenen Mitglied, nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung, wobei die zweite Mahnung, die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste enthalten muss. Mit erfolgter Streichung ist die Mitgliedschaft beendet. Die offenen Forderungen der Beiträge bleiben davon unberührt.
 - b) Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft und der Entscheidung gem. § 5 Abs. 3 der Satzung erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch das Präsidium.
5. Rechtsnachfolger von verstorbenen Vereinsmitgliedern haben ebenso wenig Anspruch auf das Vereinsvermögen wie ausgetretene, ausgeschlossene, ausgeschiedene oder von der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder.

III. Organschaft

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung, die aus 15 Delegierten besteht, ist das oberste Organ des Vereins i. S. d. § 32 BGB. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

In der Delegiertenversammlung, zu der die Regionalgruppen je drei Delegierte zu entsenden haben, hat jeder Delegierte eine Stimme. Der Regionalgruppenleiter, der stellvertretenden Regionalgruppenleiter und der Regionalgruppen-Finanzverwalter sind geborene Delegierte ihrer Regionalgruppe.

In jeder Regionalgruppe werden für den Fall einer krankheitsbedingten oder ähnlich schweren Verhinderung eines Delegierten, ein Ersatzdelegierter für ein Jahr gewählt, der den jeweils ausgefallenen Delegierten vertritt.

Delegiertenversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können



Delegiertenversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Delegiertenversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.

2. Turnus und Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres als nicht öffentliche Versammlung statt.

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten, in seinem Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der zu behandelnden Anträge in Textform durch Versand an die letzte vom Delegierten dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) an die Delegierten und die Bericht erstattenden Funktionsträger. Wird die Delegiertenversammlung als virtuelle Versammlung abgehalten, so werden sämtliche Zugangsdaten und Passwörter für die virtuelle Teilnahme mit der Einberufung mitgeteilt. Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird zudem, für alle Mitglieder einsehbar, auf der Webseite der HZD „www.Hovawarte.com“ im geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Anträge an die Delegiertenversammlung müssen bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht sein. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Delegiertenversammlung. Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Stimmenmehrheit der Delegiertenversammlung notwendig.

3. Anträge

Berechtigt zur Einreichung von Anträgen an die Delegiertenversammlung sind:

- a) Jedes Mitglied des Präsidiums,
- b) der Präsidiumsrat,
- c) die Regionalgruppenleitungen,
- d) die Obleute der Gremien.

Anträge können während der Delegiertenversammlung vom jeweiligen Antragsteller zurückgenommen oder geändert werden aber nicht erweitert werden.

Anträge auf Satzungsänderung, die Durchführung von Wahlen, die Abberufung von Amtsträgern, oder die Auflösung des Vereins, können in der Delegiertenversammlung nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.



4. Außerordentliche Delegiertenversammlung

Auf Verlangen des Präsidiums, dreier Regionalgruppenleitungen oder mindestens eines Drittels aller Mitglieder (Grundlage ist die Mitgliederliste zu dem Zeitpunkt des Verlangens) ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Die Vorschriften hinsichtlich der Einberufung und Durchführung einer ordentlichen Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

5. Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte
 - des Zuchtwartgremiums durch die Zuchtleitung
 - der Zuchtbuchstelle durch den Zuchtbuchführer/die Zuchtbuchführer
 - des Zuchtrichtergremiums durch den Obmann der Zuchtrichter
 - des Körmeistergremiums durch den Obmann der Körmeister
 - der Regionalgruppenleitungen
 - der HZD-Geschäftsstelle
 - des Bereichs - Team Information und Kommunikation (TIK)
 - des Vereinsmagazins
 - des Ehrenratsvorsitzenden
 - des Tierschutzbeauftragten
- b) Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr durch das Präsidium
- c) Entgegennahme des Finanzberichts des Finanzverwalters mit den Berichten der Finanzverwalter der Regional- und Ortsgruppen sowie dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung der Präsidiumsmitglieder (Einzelentlastung kann beschlossen werden)
- e) Wahl des Präsidiums
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Wahl des Tierschutzbeauftragten
- h) Wahl des Ehrenratsvorsitzenden und zwei Beisitzern und ein Ersatzbeisitzer.
- i) Festlegung der Gebühren- und Spesenordnung, der Mitgliedsaufnahmegebühr und des Jahresbeitrags sowie des Anteils, der den Regionalgruppen und der Zentralkasse der HZD zukommt
- j) Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung
- k) Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt
- l) Wahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern des Vereins „Hovawart Verein für Deutsche Schutzhunde Sitz Thale e. V.“ nach dessen Turnus und Satzung
- m) sonstige in dieser Satzung ihr ausdrücklich übertragene Aufgaben
- n) Verschiedenes
- o) Genehmigung des Protokolls der abgehaltenen Delegiertenversammlung



6. Leitung, Durchführung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Er ist berechtigt, die Versammlungsleitung auf ein anderes Mitglied des Präsidiums zu übertragen.

Bei Abwesenheit - Verhinderung des Präsidenten bestimmt die Delegiertenversammlung einen Teilnehmer zum Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt zudem den Protokollführer.

Bei Wahlen des Präsidiums muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Näheres hierzu regelt § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, fasst die Delegiertenversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Unter Beachtung des § 18 Ziff. 2 ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Änderung der Finanzordnung
- c) die Änderung der Zucht-, Kör-, oder Zuchtrichterordnung, sowie ihrer Ausbildungsverordnung

Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Protokollierung

Im Falle von Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren und der VDH von den Änderungen nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister zu benachrichtigen.

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

In diesem sind der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung der Tagesordnung, die Beschlüsse über die gestellten Anträge, die Namen der Teilnehmer sowie Zeit und Ort der Versammlung festzuhalten.

Weiterhin ist ein Beschlussprotokoll zu führen, in dem die von der Versammlung gefassten Beschlüsse (mit Ausnahme der sich auf die Geschäfts- oder Tagesordnung beziehenden) wortgenau festgehalten werden.

Die Protokolle sind den Delegierten innerhalb von drei Wochen zuzuleiten.

Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Delegiertenversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach dem Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.



Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störungen verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Delegiertenversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Mitglieder des Präsidiums im Amt.
Wiederwahl ist zulässig unter Beachtung § 5 Ziff. j
2. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt einzeln, in geheimer Abstimmung. Blockwahl ist nicht zulässig. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Versammlung für die jeweils anstehende Wahl gewählt. Wird die Delegiertenversammlung als virtuelle Versammlung abgehalten, so wird jede zur Wahl der Präsidiumsmitglieder erforderliche geheime Abstimmung unter Verwendung eines geeigneten virtuellen Abstimmungs-Tools durchgeführt. Dies gilt ausdrücklich auch für die Bestimmung eines Wahlleiters und zweier Wahlhelfer.
 - a) Eine Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf eine andere Person ist ausgeschlossen (§ 38 S.2 BGB)
3. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) Vizepräsidenten,
 - c) dem Finanzverwalter.
4. Das Präsidium führt den Verein nach der in § 2 gegebenen Zielsetzung und den ihm von der Delegiertenversammlung gegebenen Richtlinien.
5. Das Präsidium handelt entsprechend den Funktionsbeschreibungen und der Geschäftsordnung.
6. Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
Jedes Präsidiumsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
7. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung der Tätigkeiten der Regionalgruppen und Ausübung der Aufsicht über die Regionalgruppen
 - b) Festlegung der Vereinsstrategie und Vorgabe von Zielsetzungen im Sinne der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - c) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Bekanntgabe von Beschlüssen des Präsidiums und des Präsidiumsrates die die Regionalgruppen und Gremien betreffen.
 - f) Entscheidung über Vereinsstrafen



- g) Entscheidung in Streitigkeiten bei Anwendung dieser Satzung oder der im Verein geltenden Ordnungen
 - h) Festlegung und Koordination der Veranstaltungstermine des Folgejahres nach Anhörung der Regionalgruppenleitungen.
 - i) Koordination von gremienübergreifenden Themen und Aufgabenstellungen mit besonderer Relevanz
8. Das Präsidium ist berechtigt,
- a) Funktionsträger vorläufig ihres Amtes zu entheben und vorläufig Mitgliederrechte ruhend zu stellen, wenn diese das Satzungs- oder Ordnungsrecht, Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder Weisungen des Präsidiums missachtet haben und hierdurch ein sofortiges Handeln zum Wohle des Vereins erforderlich erscheint.
 - b) Den Regionalgruppen, Ortsgruppen und Gremien Weisungen zu erteilen;
 - c) Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Regionalgruppen, der Ortsgruppen und der Gremien teilzunehmen; sie haben uneingeschränktes Rederecht.
9. Bei Fortfall eines Präsidiumsmitglieds übernehmen die verbliebenen Mitglieder des Präsidiums gemeinsam dessen Geschäfte bis zur nächsten Delegiertenversammlung, welche für die Restlaufzeit der Amtsperiode des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds einen Nachfolger wählt

Bei Fortfall von zwei Präsidiumsmitgliedern hat das verbleibende Präsidiumsmitglied eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese wählt die fortgefallenen Mitglieder für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

Bei Fortfall des gesamten Präsidiums beruft der Ehrenratsvorsitzende eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein. Diese wählt ausschließlich das neue Präsidium für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

§ 9 Präsidiumsrat

1. Zwischen den Tagungsperioden der Delegiertenversammlung übt der Präsidiumsrat deren Befugnisse aus. Er ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Delegiertenversammlung obliegen.
- Der Präsidiumsrat ist das Bindeglied zwischen den Gremien und der Delegiertenversammlung, Er dient außerdem der Koordination und der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Gremien, indem er die Berichte und Vorschläge der Gremien, die von den jeweiligen Obmännern bzw. der Zuchtleitung vorgestellt werden, prüft und erörtert. Stellt der Präsidiumsrat fest, dass die Arbeiten oder Vorschläge eines Gremiums auch den Aufgabenbereich eines anderen Gremiums berühren, in diesen eingreift oder Vorgaben oder Regelungen des Vereins oder des VDH widerspricht, kann er diese zur Überarbeitung an das Gremium zurückverweisen.



Die Änderungen von Ordnungen oder Regelungen, welche die Gremien betreffen und die nicht in § 18 Abs.2 aufgeführt sind, werden vom Präsidiumsrat beschlossen.

Bei Vorschlägen, Anregungen durch die Gremien, welchen eine Änderung der Satzung oder sonstiger in § 18 Abs.2. aufgeführten Ordnungen notwendig machen, werden diese vom Präsidiumsrat als Antrag in die Delegiertenversammlung eingebracht. Sofern erforderlich, werden die diesbezüglichen Anträge mit dem/den Vertreter(n) des jeweiligen Gremiums im Präsidiumsrat abgestimmt, überarbeitet und formuliert.

2. Dem Präsidiumsrat gehören an:

- die Mitglieder des Präsidiums
- der Obmann der Körmeister
- Vertreter der Zuchtleitung
- der Obmann der Zuchtrichter
- die jeweiligen Regionalgruppenleiter der fünf Regionalgruppen, wobei diese bei Verhinderung durch den Stellvertreter oder Finanzverwalter aus derselben Regionalgruppe vertreten werden.
- Jedes Präsidiumsratsmitglied hat eine Stimme. Beschlossen wird mit 3/4 Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig

3. Beschlüsse des Präsidiumsrates

Der Präsidiumsrat fasst seine Entscheidungen in Sitzungen, die vom Präsidenten oder seinem Vertreter bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Der Präsidiumsrat kann auch über das Internet oder per Telefonkonferenz Beschlüsse fassen.

Der Präsidiumsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Präsidiumsratsmitglieder, darunter 2 Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind.

Die Präsidiumsratssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung oder sonstiger Abwesenheit vom Vizepräsidenten, geleitet. Über jede Präsidiumsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlussgegenstände wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort (entfällt bei Telefon- oder Internetkonferenz) und Zeit der Präsidiumsratssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

Bei Bedarf können sachkundige Personen als Gäste zur Präsidiumsratssitzung zugelassen werden. Diese genießen kein Stimmrecht.

Alle Beschlüsse sind den Gremien und den Regionalgruppenleitungen bekannt zu geben.



§ 10 Gremien

1. Die Gremien setzen sich aus den sachkundigen Vertretern ihres Betätigungsfeldes zusammen, die gemeinsam Vorschläge auf Änderungen der sie betreffenden Ordnungen und Aufgabenstellungen erarbeiten und in den Präsidiumsrat einbringen.

Folgende Gremien sind zu bilden:

- a) Zuchtwartgremium
 - b) Körmeistergremium
 - c) Zuchtrichtergremium
2. Die Gremien setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Das Zuchtwartgremium setzt sich aus allen Zuchtwarten der HZD zusammen. Den Vorsitz führt eine zu wählende Doppelspitze, die Zuchtleitung, bestehend aus zwei gleichberechtigten Zuchtleitern.
 - b) Das Körmeistergremium setzt sich aus allen Körmeistern der HZD zusammen. Den Vorsitz führt der gemeinsam mit einem Stellvertreter zu wählende Obmann der Körmeister.
 - c) Das Zuchtrichtergremium setzt sich aus allen Zuchtrichtern der HZD zusammen. Den Vorsitz führt der zu wählende Obmann der Zuchtrichter.
 - d) Die Obleute und ihre Vertreter werden von den Gremien für vier Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Obleute und ihre Vertreter sowie die Zuchtleitung im Amt. Wiederwahl ist zulässig, unter Beachtung § 5 Ziff. 1 j.
 - e) Die Zuchtleitung und die Obleute der Gremien dürfen nicht gleichzeitig Obleute in anderen Gremien sein. Eine begründete Ausnahme hiervon ist für maximal zwei Jahre zulässig und auf der bei Amtsantritt stattfindenden bzw. der auf den Amtsantritt nächstfolgenden Delegiertenversammlung zu genehmigen.
 - f) Die Arbeit der Gremien erfolgt auf Grundlage ihrer jeweiligen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
 - g) Die Zuchtwarte und die Körmeister einer jeden Regionalgruppe wählen aus ihren Reihen jeweils einen Ansprechpartner als Koordinator. Diese werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig unter Beachtung § 5 Ziff. 1 j.

§ 11 Tierschutzbeauftragter

Die wichtigste Aufgabe des Tierschutzbeauftragten ist die Beratung und Selbstkontrolle der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. Der Tierschutzbeauftragte ist nicht weisungsgebunden.



IV. Regionalgruppen

§ 12 Mitgliederversammlung der Regionalgruppen

1. Die Einzelheiten zu Aufgaben und Zuständigkeiten der Regionalgruppen sind in der Geschäftsordnung und ihren Anhängen geregelt.
2. Die Regionalgruppen halten Mitgliederversammlungen ab, in denen die Regionalgruppenleitung einen Tätigkeitsbericht abgibt.

Die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können die Mitgliederversammlungen auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.

Bis zum 15. des zweiten Monats eines jeden Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einberufung erfolgt spätestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Regionalgruppenleitung (bzw. durch deren Geschäftsstelle) per E-Mail sowie über den Terminkalender auf der HZD Webseite. Mit der Veröffentlichung im Terminkalender auf der Webseite des Vereins gilt die Einladung den Mitgliedern gegenüber als zugegangen. Die Anmeldung zur Mitgliederversammlung erfolgt ausschließlich unter Angabe der persönlichen E-Mail-Adresse über den Veranstaltungskalender der Webseite des Vereins. Sofern die Mitgliederversammlung nicht als Präsenzveranstaltung stattfindet, werden nur den in dieser Weise ordnungsgemäß angemeldeten Mitgliedern, die zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung erforderlichen Zugangsdaten und Passwörter, an die in der Anmeldung benannte, individuelle E-Mail-Adresse übermittelt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Regionalgruppenleitung eingereicht sein.

Die Mitgliederversammlung der Regionalgruppe ist zuständig für

- a) die Entlastung der Regionalgruppenleitung oder einzelner Mitglieder desselben,
- b) die Neu-, Wiederwahl oder Ergänzung der Regionalgruppenleitung
- c) die Neu- oder Wiederwahl der Rechnungsprüfer,
- d) die Wahl eines Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung d. Jahres, für den Fall, dass einer der Delegierten, nach § 7 Ziff. 1 Abs. 1, ausfällt. Die Wahl gilt jeweils für ein Jahr.
- e) Anträge an die Delegiertenversammlung. Sie sind über die Regionalgruppenleitung weiterzuleiten.



3. Auf Beschluss der Regionalgruppenleitung oder auf Antrag eines Drittels sämtlicher Mitglieder (Grundlage ist die Mitgliederliste zum Zeitpunkt des Antrags) der Regionalgruppe hat die Regionalgruppenleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Zur Beratung kommen nur die Tagungsordnungspunkte, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung Grundlage waren. In dringenden Fällen darf die Tagesordnung von der Versammlung mit Mehrheitsbeschluss ergänzt werden.
4. Versammlungsbeschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, in das alle Beschlüsse wortgetreu aufzunehmen und die Teilnehmer mit Namen aufzuführen sind.
Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Präsidium bis Ende Februar zu übersenden.
5. Dem Präsidium sind unaufgefordert bis 01.03. des Kalenderjahres der Jahresabschluss der Regionalgruppen (inklusive der Ortsgruppen), und der Bericht der Rechnungsprüfer zu übergeben. Die Mitgliederlisten werden über die HZD Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

§ 13 Regionalgruppen-Leitung

1. Die Leitung jeder Regionalgruppe erfolgt durch eine dreigliedrige Regionalgruppenleitung:
 - a) dem Regionalgruppenleiter
 - b) dem stellvertretenden Regionalgruppenleiter
 - c) dem Regionalgruppen-Finanzverwalter.
2. Im Bedarfsfall können zur fachlichen Beratung weitere Personen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.
3. Die Regionalgruppenleitung jeder Regionalgruppe wird in der Mitgliederversammlung gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig, unter Beachtung § 5 Ziff. 1 j. Die Regionalgruppen-Geschäftsstelle wird von der Regionalgruppenleitung ernannt. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt die Regionalgruppenleitung im Amt. Die Wahl wird von einem von der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe bestimmten Wahlleiter und zwei Wahlhelfern durchgeführt. Jede einzelne Wahl findet geheim statt. Wird die jeweilige Mitgliederversammlung der Regionalgruppe als virtuelle Versammlung abgehalten, so wird jede zur Wahl der Regionalgruppenleitung erforderliche geheime Abstimmung unter Verwendung eines geeigneten virtuellen Abstimmungs-Tools durchgeführt. Dies gilt ausdrücklich auch für die Bestimmung eines Wahlleiters und zweier Wahlhelfer.



- a) Eine Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf eine andere Person ist ausgeschlossen (§38 S.2 BGB)
4. Bei Fortfall eines Regionalgruppenleitungsmitglieds übernehmen andere Mitglieder der Regionalgruppenleitung dessen Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In diesem Fall übernehmen die verbliebenen Mitglieder gemeinsam, die Aufgaben des fortgefallenen Mitglieds.
 5. Bei Fortfall von zwei Regionalgruppenleitungsmitgliedern hat das verbleibende Mitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese wählt unter Beibehaltung des verbliebenen Mitgliedes die neue Regionalgruppenleitung für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
 6. Die Regionalgruppenleitung führt die Regionalgruppe nach der in § 2 gegebenen Zielsetzung und den ihr von der Delegiertenversammlung gegebenen Richtlinien.
Die Amtsdauer der jeweiligen Regionalgruppenleitung beträgt drei Jahre.
 7. Über jede Sitzung der Regionalgruppenleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und eventuelle Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
 8. Die Regionalgruppen können nur auf Antrag des Präsidiums durch eine ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung aufgelöst werden, sofern sie nicht den Zielen der HZD sowie deren Satzungen, Ordnungen, Beschlüssen und Weisungen folgen oder ihre wirtschaftliche Basis nachhaltig gestört ist. Eine nachhaltige Störung liegt vor, wenn fünf Jahre negative Ergebnisse vorliegen und keine liquiden Mittel mehr vorhanden sind. Ein Antrag auf Selbstauflösung oder Verschmelzung kann auch von den betroffenen Regionalgruppen an das Präsidium gestellt werden.
 9. Nach Erfordernis der Struktur der HZD können durch Satzungsänderung die Regionalgruppen auch eine andere nach Postleitzahlen geordnete Aufteilung erfahren.

V. Finanzen

§ 14 Vereinsbeitrag und Finanzmittel

1. Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins legt die Delegiertenversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr fest. In besonderen Fällen sozialer Härte kann der Beitrag auf Beschluss des Präsidiums ermäßigt werden.
Die Höhe der Beiträge bzw. der Gebühr ist in der Gebührenordnung geregelt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 01.01. fällig und bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Das Verfahren ist in der Finanzordnung geregelt.
3. Die Regionalgruppen erhalten nach Beschluss der Delegiertenversammlung und der Anzahl ihrer Mitglieder entsprechende Anteile des Beitragsaufkommens, die sie für den Verein treuhänderisch verwalten. Die Leitung der Regionalgruppen weist die satzungs- und ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Anteile der Mitgliedsbeiträge gegenüber



dem Präsidium nach. Dies gilt auch für alle Einnahmen, die ebenfalls treuhänderisch von den Regionalgruppen verwaltet werden.

4. Für Funktionsträger und sonstige Beauftragte der HZD gelten die jeweils gültigen Spesenordnungen gemäß der Finanz- und Gebührenordnung.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Von der Delegiertenversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die die Arbeit des Finanzverwalters zu prüfen und der ordentlichen Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Funktionsträger in der HZD oder des Vereins „Hovawart Verein für Deutsche Schutzhunde Sitz Thale e. V.“ sein.
3. Die Rechnungsprüfer sollen unter sich unterschiedliche Wahlperioden haben. In der Finanzordnung ist geregelt, wann und wie die Geschäfte geprüft werden.
4. Auf die Wahl und die Arbeit der Rechnungsprüfer in den Regionalgruppen findet § 15 entsprechende Anwendung.

VI. Vereinsstrafen

§ 16 Vereinsstrafen und Disziplinarangelegenheiten

1. Ein Mitglied, das sich eine der in § 6 Ziff. 3 genannten Verfehlungen zuschulden kommen lässt, oder sonst schuldhaft gegen Satzung und Ordnungen der HZD verstößt, kann in minder schweren Fällen, statt mit dem Ausschluss aus der HZD, mit folgenden Vereinsstrafen belegt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe bis zu 250 €
 - d) Ausschluss von der Teilnahme an HZD Veranstaltungen (befristet oder dauerhaft)
 - e) Aberkennung von Titeln, Anwartschaften, Zulassungen oder Prüfungen eines Hundes
 - f) Verbot des Führens von Hunden auf Prüfungen, Schauen und sonstigen Veranstaltungen der HZD (befristet oder dauerhaft), davon ausgenommen sind - termingeschützte Ausstellungen des VDH.
 - g) Amtsenthebung oder Ämtersperre (befristet oder dauerhaft)
 - h) Verhängung eines Zuchtverbots betreffen eines Hundes (dauerhaft oder befristet)
 - i) Verhängung einer Zuchtbuchsperr (dauerhaft oder befristet)
 - j) Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter und/oder Leistungsrichter (dauerhaft oder befristet)
 - k) Verbot der Tätigkeit als Zuchtwart (dauerhaft oder befristet)
2. Vereinsstrafen können auch nebeneinander ausgesprochen werden.
3. Vor Verhängung einer Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Betroffene ist über die Einleitung eines Verfahrens und über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe per eingeschriebenen Brief zu unterrichten.



- Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Einschreibens, einzuräumen.
4. Dem Betroffenen steht es frei, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Sollte keine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen fristgerecht eingegangen sein, entscheidet das hierfür zuständige Präsidium nach Aktenlage über die Verhängung einer Strafe.
 5. Zuständig für die Verhängung von Strafen gem. §§ 6 und 16 ist das Präsidium. Eine Entscheidung, welche mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, ist dem Betroffenen per Einschreiben zu übersenden. Kosten, Gebühren und Auslagen werden weder erhoben noch dem Betroffenen erstattet.
 6. Gegen eine vom Präsidium ausgesprochene Strafe kann der Betroffene, innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung, Berufung beim Ehrenrat einlegen. Die Berufung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen. Lässt der Betroffene die Berufungsfrist verstreichen oder nimmt er die Berufung zurück, ist eine Klage vor einem ordentlichen Gericht ausgeschlossen.
 7. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht den Parteien als Berufung die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit offen.
 8. Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichtes ist lediglich gemäß § 1 Ziff. 13 der VDH-Verbandsgerichtsordnung statthaft, dessen Entscheidung aber gleichfalls durch die ordentliche Gerichtsbarkeit überprüft werden kann.
 9. Die fristgerecht eingelegte Berufung gegen eine Vereinsstrafe entfaltet aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Berufung kann durch gesondert zu begründenden Beschluss des Präsidiums wieder aufgehoben werden.
 10. Für das Verfahren vor dem Ehrenrat gilt Folgendes:
 - a) Der Ehrenrat kann die mit der Berufung angegriffene Entscheidung bestätigen, aufheben oder abändern. Der Ehrenrat unterliegt keinen Weisungen des Vereins.
 - b) Das Verfahren vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich.
 - c) Den Verfahrensablauf bestimmt der Ehrenrat unter Beachtung der Ehrenratsordnung. Er hat insbesondere rechtsstaatliche Grundsätze einzuhalten und ein faires Verfahren zu gewährleisten. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Dies geschieht durch die Anhörung und/oder die Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.
 - d) Der Ehrenrat ist verpflichtet, die Durchführung der Berufung davon abhängig zu machen, dass ein Kostenvorschuss bezahlt wird, der die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens deckt.
 - e) Der Kostenvorschuss beträgt 250,00 €.
 - f) Das Nähere regelt die Ehrenratsordnung.
 11. Rechtskräftig verhängte Zuchtverbote, Zuchtbuchsperrungen oder Vereinsausschlüsse werden im Mitgliederbereich der HZD und/oder in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts steht einer Veröffentlichung nicht entgegen.



VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder auf der Grundlage der Art. 5 und 6 der DGSVO.
2. Die Einwilligung zur Erhebung und Weitergabe personengebundener Daten erfolgt entsprechend der Art. 6 und 7 der DGSVO. Die Einwilligung hat durch jedes Mitglied schriftlich zu erfolgen.
Die Person hat jederzeit das Recht, die Einwilligung zu widerrufen.
3. Die Löschung der personengebundenen Daten erfolgt unwiderruflich, wenn der unter Abs. 1 genannte Zweck wegfällt oder wenn die Speicherung aus gesetzlichen Gründen unzulässig ist, automatisch mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein oder wenn die Person ihre Einwilligung widerruft oder wenn die Person Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten einlegt. Daten für Abrechnungs- und buchhalterische Zwecke werden von einem Löschungstermin nicht berührt.

§ 18 Satzungsänderungen und Zucht-, Kör- oder Zuchtrichterordnung und ihrer Ausbildungsordnungen

1. Satzungsänderungen können in einer Delegiertenversammlung nur beschlossen werden, wenn diese in der einladenden Tagesordnung ausgewiesen sind und ein entsprechender Entwurf beigefügt worden ist.
2. Zu einer Satzungsänderung und Änderung der Finanzordnung nebst ihrer Anlagen sowie der Änderungen der Zucht-, Kör- oder Zuchtrichterordnung und Ihrer Ausbildungsverordnung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Delegierten.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Für eine etwaige Auflösung des Vereins gelten die vereinsgesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten.
3. Bei Auflösung des Vereins und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den VDH, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.



§ 21 Unterlagen und Gerätschaften der HZD

- 1) Alle in der HZD übernommenen, erworbenen bzw. angefertigten Unterlagen und Papiere sind Eigentum der HZD.
- 2) Bei Ausscheiden aus dem Amt sind sie unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Ausscheiden aus dem Amt, im Original dem Präsidium zu übergeben.
- 3) Alle während der Amtszeit vom Verein erhaltenen oder mit Vereinsgeldern angeschaffte Gegenstände und Geräte, wie z.B. Laptop, Drucker und dgl. sind ordnungsgemäß zurückzugeben. Eine Löschung von Daten ist nicht gestattet.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Delegiertentagung vom 23.03.-24.03.2019 neu gefasst und beschlossen und am 01.07.2019 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 2991 B lfd. Nr.16 eingetragen.
2. Die am 29.11.2020 beschlossenen Änderungen wurden am 02.07.2021 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 2991 B lfd. Nr. 17 eingetragen.
3. Die am 30.10.2022 beschlossenen Änderungen wurden am 05.01.2023 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 2991 B lfd. Nr. 19 eingetragen.

Historie der Änderungen

28.10.bis 26.11.2020: Online-Delegiertenversammlung (s. Beschlussprotokoll Antrag 4, 11, 12 und 18).

30.10.2022: Delegiertenversammlung (s. Beschlussprotokoll Antrag 1, 2, 3, 4, 5, 6)

[23.03.2024 Delegiertenversammlung \(s. Beschlussprotokoll Antrag 1\)](#)